



Gemeinde
Eschenbach
Luzern

Gemeindeordnung

der Gemeinde Eschenbach

vom 17. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
A.	Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
B.	Funktion und Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 2	Funktion und Aufgaben der Gemeinde	4
C.	Handlungsgrundsätze	4
Art. 3	Verfassungskonformes Handeln	4
D.	Organe	5
Art. 4	Organe der Gemeinde	5
E.	Amtsdauer	5
Art. 5	Amtsdauer	5
F.	Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	5
G.	Information, Kommunikation	6
Art. 7	Information, Kommunikation	6
II.	Stimmberechtigte	6
A.	Stimmrecht	6
Art. 8	Stimmrecht	6
B.	Petitionsrecht	6
Art. 9	Petitionsrecht	6
C.	Initiative	6
Art. 10	Gemeindeinitiative	6
Art. 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	7
Art. 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	7
III.	Gemeindeversammlung	7
A.	Gemeindeversammlung	7
Art. 13	Gemeindeversammlung	7
Art. 14	Politische Planung	8
Art. 15	Wahlen	8
Art. 16	Sachentscheide	8
Art. 17	Finanzgeschäfte	9
Art. 18	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	9
Art. 19	Anträge	10
Art. 20	Versammlungsverfahren	10
Art. 21	Urnenverfahren	10

IV.	Gemeinderat.....	11
A.	Grundorganisation des Gemeinderates	11
	Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	11
B.	Funktion und Kompetenzen des Gemeinderates	11
	Art. 23 Funktion und Kompetenzen des Gemeinderates.....	11
C.	Finanzkompetenzen des Gemeinderates.....	12
	Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	12
V.	Gemeindeverwaltung	12
A.	Ziele und Grundsätze.....	12
	Art. 25 Gemeindeverwaltung	12
B.	Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	12
	Art. 26 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	12
VI.	Weitere Gremien.....	13
A.	Bildungskommission	13
	Art. 27 Bildungskommission.....	13
B.	Rechnungsprüfungsorgan.....	13
	Art. 28 Rechnungskommission	13
C.	Controllingkommission.....	13
	Art. 29 Controllingkommission	13
D.	Bürgerrechtskommission	14
	Art. 30 Bürgerrechtskommission	14
E.	Urnenbüro.....	14
	Art. 31 Urnenbüro	14
F.	Weitere Kommissionen	14
	Art. 32 Weitere Kommissionen	14
	Art. 33 Kompetenz- und Aufgabenbereich	15
VII.	Finanzhaushalt.....	15
	Art. 34 Grundsätze	15
	Art. 35 Verfahren beim Budget	15
	Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage.....	15
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	15
	Art. 37 Übergangsbestimmungen zur Revision vom 26.11.2017.....	15
	Art. 38 Inkrafttreten.....	16

Die Einwohnergemeinde Eschenbach erlässt gestützt auf § 110 des Gemeindegesetzes folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Gemeindegebiet, Gemeindewappen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Eschenbach ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet von 1'320 ha und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Wappen der Gemeinde Eschenbach zeigt in Gold eine zweitürmige, schwarze Burg, überdeckt von schwarzem Mauerankerkreuz.

³ Das Gemeindewappen ist geschützt. Seine Änderung bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

B. Funktion und Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Funktion und Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als politisches Entscheidungszentrum

a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr vom Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,

b. führt sie ein Kieswerk,

c. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,

d. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

C. Handlungsgrundsätze

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
- handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
 - handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
 - handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

D. Organe

Art. 4 Organe der Gemeinde

Die Gemeinde hat folgende Organe:

- Stimmberechtigte
- Gemeinderat
- Rechnungskommission
- Controllingkommission
- Bildungskommission
- Urnenbüro

E. Amtsdauer

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates und der Rechnungskommission beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

³ Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August nach den kantonal angesetzten Erneuerungswahlen.

⁴ Die Amtsdauer des Urnenbüros, der Bürgerrechtskommission und der vom Gemeinderat gewählten Gremien beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates.

F Unvereinbarkeit von Funktionen

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Rechnungskommission / Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin Anstellung bei der Gemeinde
Gemeinderat	Rechnungskommission / Controllingkommission Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission / Controllingkommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

G. Information, Kommunikation

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Amtliche Publikation der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz werden an den öffentlichen Anschlagstellen und auf der Webseite der Gemeinde publiziert.

II. Stimmberechtigte

A. Stimmrecht

Art. 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr vollendet haben, von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind und seit mindestens 5 Tagen in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz begründet haben.

B. Petitionsrecht

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

C. Initiative

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Formen der nicht-formulierten und der formulierten Initiative dürfen nicht miteinander verbunden werden. Mit einer Initiative dürfen nur Erlasse der gleichen Rechtsform (Gemeindeordnung, Reglement, Kreditbeschluss usw.) verlangt werden. Zwischen den einzelnen Teilen eines Initiativbegehrens muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

³ Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

⁴ Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:

- a. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht
- b. Beschluss über das Budget und den Steuerfuss
- c. Nachtragskredite
- d. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen

⁵ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiativen in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

A. Gemeindeversammlung

Art. 13 Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich

Art. 15 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- b. die Mitglieder und das Präsidium der Bürgerrechtskommission

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die 5 Mitglieder des Gemeinderates. Von diesen werden direkt in die Ressorts gewählt:
 - der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin
 - der Gemeindeammann, die Gemeindeamtsfrau
 - der Sozialvorsteher, die Sozialvorsteherin
- b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungskommission
- c. den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder der Controllingkommission
- d. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission

Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 16 Sachentscheide

¹ Die Stimmberechtigten fassen im Urnenverfahren folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Entscheid über Gemeindeinitiativen
- c. Bau- und Zonenreglement, Zonen- und Bebauungspläne
- d. Genehmigung von Verträgen oder rechtsetzenden Beschlüssen über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung des Gemeindegebietes.

² Die Stimmberechtigten fassen im Versammlungsverfahren folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Änderungen am Parkplatzreglement, Strassenreglement, Siedlungsentwässerungsreglement, Abfallentsorgungsreglement und Friedhofreglement

- b. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird.

³ Die Stimmberechtigten ermächtigen den Gemeinderat bei Bedarf in anderen Sachgebieten Reglemente und Verordnungen zu erlassen.

Art. 17 Finanzgeschäfte

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden im Versammlungsverfahren folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite sowie der Erwerb, die Veräusserung und Belastung von Grundstücken des Finanzvermögens über 0.10 Steuereinheiten durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite, welche 10% der bewilligten Kreditsumme mindestens jedoch CHF 500'000 überschreiten.
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite.
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Beitritt zu Gemeindeverbänden
- h. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlichrechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt.
- i. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

² Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag* (Funktion 900) dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

* 0,1 Steuereinheit = Fr. 535'413 (2017)

Art. 18 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von den Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 19 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 20 Versammlungsverfahren

¹ Grundsätzlich werden die Abstimmungen durch Handmehr durchgeführt.

² Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch anstelle des Handmehrs für einzelne Schlussabstimmungen geheime Abstimmung verlangen. In diesem Falle erhält jeder Stimmberechtigte vom Versammlungsbüro einen amtlichen Stimmzettel, der handschriftlich auszufüllen ist.

³ Solange die Schlussabstimmung an der Versammlung nicht begonnen hat, können zwei Fünftel der Stimmberechtigten die Schlussabstimmung im Urnenverfahren verlangen.

⁴ Kommt ein solches Begehren zustande, so ist die Einzelberatung gleichwohl durchzuführen.

⁵ Über die Vorlage, wie sie aus der Einzelberatung hervorgegangen ist, wird nach der Gemeindeversammlung im Urnenverfahren abgestimmt. Das Stimmregister wird neu erstellt. Die Gemeindebehörde orientiert die Stimmberechtigten mit einem schriftlichen Bericht über die bei der Einzelberatung beschlossenen Änderungen. Die Frist für die Ansetzung der Urnenabstimmung richtet sich nach dem Stimmrechtsgesetz.

⁶ Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

Art. 21 Urnenverfahren

¹ In folgenden Fällen wird die Abstimmung im Urnenverfahren durchgeführt:

- a. Erlass und Änderung von rechtsetzenden Beschlüssen unter Vorbehalt der Verordnungsbefugnisse des Gemeinderates
- b. Genehmigung von Gemeindeverträgen, sofern deren finanzielle Auswirkung 0,3* Einheiten der Gemeindesteuer übersteigen
- c. Wird neu in Art. 17 unter "f" aufgeführt.
- d. Sonderkredite, wenn die Ausgabenhöhe den Ertrag von 0.3* Einheiten der Gemeindesteuer übersteigen. Massgebend ist jeweils der im Budget unter Funktion 900 enthaltene Steuer betrag.

* 0,3 Steuereinheit = Fr. 1'606'239 (2017)

² Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

³ Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

A. Grundorganisation des Gemeinderates

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus dem Gemeindeammann oder der Gemeindeamtsfrau, dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin sowie zwei weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung
- e. wählt die übrigen ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie allfällige weitere Gremien insbesondere Delegierte in Gemeindeverbände (vgl. Art. 15)

B. Funktion und Kompetenzen des Gemeinderates

Art. 23 Funktion und Kompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

⁴ Dem Gemeinderat wird das politische Recht zur Ergreifung des Gemeindereferendums nach kantonalem Stimmrechtsgesetz erteilt.

C. Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 1/10 der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 500'000 überschreiten.
- c. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 1/10 Steuereinheiten
- d. gebundene Ausgaben

V. Gemeindeverwaltung

A. Ziele und Grundsätze

Art. 25 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin sowie die Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

B. Gemeindegemeinschafter/Gemeindegemeinschafterin

Art. 26 Gemeindegemeinschafter/Gemeindegemeinschafterin

¹ Der Gemeindegemeinschafter oder die Gemeindegemeinschafterin wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er oder sie ist die Stabstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Gremien

A. Bildungskommission

Art. 27 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die abschliessende Finanzkompetenz liegt beim Gemeinderat.

⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere.

B. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 28 Rechnungskommission

¹ Als Rechnungsprüfungsorgan wird eine Rechnungskommission gewählt. Diese besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus weiteren vier Mitgliedern.

² Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

³ Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Die Prüfungsaufgaben können gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.

C. Controllingkommission

Art. 29 Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus weiteren vier Mitgliedern.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Finanz- und Aufgabenplan, den Budgetentwurf (inkl. Steuerfuss), den Jahresbericht, Finanzgeschäfte und Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen auf ihre sachliche

- Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstatten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planung oder andere Massnahmen vorschlagen.

D. Bürgerrechtskommission

Art. 30 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates und aus weiteren 6 – 8 Mitgliedern.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen ausländischer Gesuchsteller zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission stellt dem Gemeinderat Antrag über die Einbürgerungsgesuche. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

E. Urnenbüro

Art. 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

F. Weitere Kommissionen

Art. 32 Weitere Kommissionen

¹ Die Gemeindeversammlung kann beim Gemeinderat die Bildung von Kommissionen verlangen.

² Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, ständige oder nicht ständige Kommissionen bestellen.

³ Die Mitgliederzahl wird durch den Gemeinderat festgelegt.

⁴ In den Kommissionen sollen die Bevölkerung und die Ortsparteien nach Möglichkeit repräsentativ vertreten sein.

Art. 33 Kompetenz- und Aufgabenbereich

Den Kommissionen kommt keine selbständige Verwaltungsbefugnis zu. Ihre Aufgabe besteht darin, eine beratende oder abklärende Funktion für den Gemeinderat auszuüben oder ihm bei der Lösung bestimmter Aufgaben behilflich zu sein. Die Kommissionen haben ein Antragsrecht an den Gemeinderat.

VII. Finanzhaushalt

Art. 34 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget mit dem Steuerfuss und das Jahresprogramm bis spätestens 5 Wochen vor der Gemeindeversammlung.

² Die Controllingkommission erstattet spätestens drei Wochen vor der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget, Aufgaben- und Finanzplan und gibt Letzterer eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets und zum Steuerfuss ab.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 28 erforderlichen Unterlagen spätestens sechs Wochen vor der Gemeindeversammlung.

² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens drei Wochen vor der Gemeindeversammlung.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit Jahresrechnung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Übergangsbestimmungen zur Revision vom 26.11.2017

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31.12.2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Art. 38 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007.

Eschenbach, 17. Dezember 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:



Guido Portmann

Der Gemeindeschreiber:



Anton Christen

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Eschenbach an der Urnenabstimmung vom 17. Dezember 2017 beschlossen.